

Aktenzeichen: - 4 AZR 343/83 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 26. September 1984

- 4 AZR 343/83 -

I. Arbeitsgericht Krefeld

Urteil vom 12. August 1982

- 3 Ca 1045/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 4. Januar 1983

- 11 Sa 1557/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Haushaltsrecht und Tarifrecht - Tarifikündigung

Gesetz:

TVG § 1, §§ 4, 9; BGB § 134; BHO §§ 3, 7, 51; GG Art. 109, Art. 110;
SGB IV §§ 68, 69; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Tarifverträge, die gegen zwingendes staatliches Gesetzesrecht verstoßen, sind unwirksam. Hierzu gehören jedoch nicht die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts. Daher kann sich die Unwirksamkeit von Tarifverträgen auch nicht aus § 69 Abs. 2 SGB IV ergeben.
2. Für die Kündigung von Tarifverträgen gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Daher muß in einer darauf gerichteten Erklärung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Geltung eines Tarifvertrages beendet werden soll.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

4 AZR 343/83

11 Sa 1557/82 Düsseldorf

Verkündet am
26. September 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Pallas für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

V o n R e c h t s w e g e n !

über die Fortsetzung der vorgenannten Tarifverträge über den 31. 12. 1981 hinaus wurde in der Sitzung des Vorstandes unserer Krankenkasse am 13. 11. 1981 beraten, nachdem das Versicherungsamt der Stadt K auf Ersuchen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW darauf hingewiesen hat, daß in dem Festhalten unserer Krankenkasse an den vorgenannten Haustarifverträgen aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung eine Rechtsverletzung gesehen wird.

- 3 -

In der Vorstandssitzung wurde der Antrag gestellt, beide Tarifverträge auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Abstimmung ergab - auch nach erneuter Beratung - Stimmengleichheit.

Gemäß § 64 Abs. 2 SGB IV war der vorgenannte Antrag damit als abgelehnt zu betrachten, so daß die Tarifverträge über Fahrtkostenzuschüsse und Urlaubsgeld mit dem 31. 12. 1981 als gekündigt gelten.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme."

Mit Schreiben vom 24. November 1981 bestätigte die Klägerin den Eingang dieses Schreibens der Beklagten. In der Folgezeit kam es zu einem weiteren Schriftwechsel der Parteien über die Frage, ob mit dem Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 die beiden Tarifverträge wirksam gekündigt worden sind.

Am 5. April 1982 setzte die Beklagte die Klägerin davon in Kenntnis, daß nunmehr die Leistungen aus beiden Tarifverträgen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nicht mehr gewährt würden, da nach Auffassung des Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Tarifverträge gegen zwingendes staatliches Gesetzesrecht verstießen. Am 16. November 1982 richtete die Beklagte an die Klägerin ein Schreiben mit dem folgenden Inhalt:

"Kündigung der Tarifverträge

1. über die Zahlung von Urlaubsgeld an die Angestellten (auch Arbeiter) bei der AOK - Krankenkasse für K vom 8. 5. 1978 und
2. über die Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen an die Angestellten bei der AOK - Krankenkasse für K vom 28. 9. 1978

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich für den Vorstand der AOK - Krankenkasse für K die vorbezeichneten Tarifverträge zum 31. 12. 1982.

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Erklärung zu bestätigen."

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die zuvor genannten Tarifverträge fortbestehen und nicht durch Kündigung beendet worden sind. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, beide Tarifverträge seien wirksam zustandegekommen. Gegenteiliges könne aus § 69 Abs. 2 SGB IV nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift habe lediglich haushaltsrechtliche Bedeutung und stehender Wirksamkeit der beiden Tarifverträge nicht entgegen. Jede andere Beurteilung führe zu einem "Anpassungszwang", der sowohl mit der Tarifautonomie als auch mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger unvereinbar sei. Damit könne von einem Verstoß der Tarifvertragsparteien gegen zwingendes Gesetzesrecht nicht die Rede sein. Entgegen der Meinung des Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales könne auch mit verwaltungsrechtlichen Mitteln die Wirksamkeit gültig zustandegekommener Tarifverträge nicht beseitigt werden. Das Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 sei keine gesetzesgemäße Kündigung der beiden Tarifverträge. Ein Kündigungswille sei daraus nicht herzuleiten. Stattdessen befasse sich das Schreiben mit dem Hergang einer Vorstandssitzung und allgemeinen rechtlichen Folgerungen. Da andererseits aber in dem Schreiben der Beklagten vom 16. November 1982 eine wirksame Kündigung der Tarifverträge zu erblicken sei, hätten diese bis zum 31. Dezember 1982 fortbestanden und gälten seitdem gemäß § 4 Abs. 5 TVG weiter. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Tarifverträge vom 27./28. 9. 1978 und 5./8. 5. 1978 rechtswirksam bestehen und nicht durch Kündigung aufgehoben worden sind.

Die Beklagte, zu deren Unterstützung die Nebenintervenientin beigetreten ist, hat Klageabweisung beantragt. Beklagte und Nebenintervenientin haben ausgeführt, die beiden Tarifverträge seien niemals wirksam zustandegekommen, weil sie gegen vorrangiges zwingendes Gesetzesrecht verstießen. Dazu gehöre auch § 69 Abs. 2 SGB IV. Das darin auch für die Sozialversicherungsträger normierte Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedeute, daß Leistungen, die über das hinausgingen, was unter vergleichbaren Verhältnissen



Landesbediensteten gewährt werde, unzulässig seien. Da zudem den Tarifvertragsparteien nach den zahlreichen Erlassen des Landesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Rechtswidrigkeit der tariflich vorgesehenen Leistungen bekannt gewesen sei, liege ein gemeinsames gesetzwidriges Verhalten beider Tarifvertragsparteien vor. Jedenfalls seien die beiden Tarifverträge aber schon durch das Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 wirksam gekündigt worden. Da die Tarifverträge niemals wirksam gewesen seien, könnten sie auch nicht nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirken.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Nebenintervenientin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Nebenintervenientin ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß ihr Klageantrag sowohl die Feststellung umfaßt, daß die beiden Tarifverträge bis zum 31. Dezember 1982 bestanden haben, als auch für die Folgezeit ihre Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG festgestellt werden soll.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Nebenintervenientin ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß die beiden streitbefangenen Tarifverträge mit den Rechtswirkungen des TVG bis zum 31. Dezember 1982 gegolten haben. Die vorinstanzlichen Urteile bedürfen indessen insofern der vom Senat im Urteilstenor vollzogenen Klarstellung, als die Tarifverträge vom 1. Januar 1983 an gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergelten. Auch dieses Begehren umfaßt der Klageantrag, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat festgestellt wurde.



Die vorliegende Klage ist eine Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 9 TVG. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist für eine solche Klage das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO schon deswegen zu bejahen, weil die Klägerin nicht eine vollstreckungsfähige Leistung erstrebt, sondern zwischen den Parteien nur um den rechtlichen Bestand zweier Tarifverträge gestritten wird, wofür überhaupt nur eine Feststellungsklage in Betracht kommt (vgl. die Urteile des Senats BAG 29, 321, 324 = AP Nr. 1 zu § 9 TVG 1969; BAG 35, 141, 145 = AP Nr. 2 zu § 39 TV Ang Bundespost sowie vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 512/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

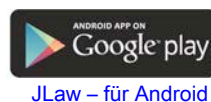
Beide Parteien sind tariffähig im Sinne von § 2 Abs. 1 TVG. Sie konnten daher die beiden streitbefangenen Tarifverträge wirksam abschließen. Beim Tarifabschluß haben sie sich jeweils der gesetzlichen Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG bedient. Mit Urlaubsgeld und Fahrtkostenzuschüssen betreffen die Tarifverträge auch Gegenstände, die einer tariflichen Regelung nach § 1 Abs. 1 TVG zugänglich sind. Die Tarifverträge betreffen auch lediglich die allgemeinen Tarifangestellten sowie die Arbeiter der Beklagten, so daß sich die besonderen Rechtsprobleme der Dienstordnungs-Angestellten vorliegend nicht stellen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die beiden Tarifverträge nicht, wie die Revision meint, wegen Gesetzesverstößen nichtig sind. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, das Tarifrecht stehe unter dem Vorbehalt des Gesetzes, so daß Tarifverträge wegen Verstoßes gegen übergeordnete Rechtsnormen unwirksam sein könnten. Auch bei der Vorschrift des § 69 Abs. 2 SGB IV handele es sich um zwingendes Gesetzesrecht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würden jedoch erst überschritten, wenn die Ausgaben des Versicherungsträgers nicht mehr "im Rahmen vernünftigen Verwaltungshandelns" lägen. Mit den streitbefangenen Tarifverträgen werde diese Grenze noch nicht überschritten, weil den Versicherungsträgern bezüglich der Tarifangestellten

"ein gewisser Spielraum für Sonderregelungen, insbesondere tarifrechtlicher Art"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verbleiben müsse. Andernfalls werde die Tarifaufonomie ausgehöhlt. Auf die besonderen Rechtsverhältnisse der Dienstordnungs-Angestellten komme es nicht an, da die streitbefangenen Tarifverträge nur Tarifangestellte und Arbeiter betreffen. Daher bedürfe es vorliegend keiner Rückgriffe auf das Beamtenecht. Ministerialerlasse oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden könnten, sofern die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien, die wirksame Entstehung von Tarifverträgen nicht verhindern.

Das ist im Ergebnis zutreffend. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß es nach der bestehenden Rechtsordnung eine allumfassende Regelungszuständigkeit und eine unbegrenzte Regelungsmöglichkeit im Rahmen der Tarifaufonomie nicht gibt. Wie sonstige dem staatlichen Gesetzgeber nachgeordnete Rechtsetzungsberechtigte unterliegen vielmehr auch die Tarifvertragsparteien bei ihrer im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifaufonomie möglichen Rechtsetzung dem Vorbehalt des Gesetzes, soweit dieses zwingenden Charakter hat. Da somit der Tarifvertrag schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Verhältnis zum Gesetzesrecht als die schwächere Rechtsquelle anzusehen ist, sind jedenfalls tarifliche Normen insoweit unwirksam, als sie gegen zwingendes staatliches Recht verstoßen, einerlei ob es sich dabei um Verfassungsrecht des Bundes oder der Länder, zwingende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder auch Rechtsverordnungen von Bund und Ländern handelt (vgl. BAG 31, 381, 388 = AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte mit weiteren Nachweisen).

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Revision und des Landesarbeitsgerichts handelt es sich jedoch bei § 69 Abs. 2 SGB IV nicht um zwingendes staatliches Gesetzesrecht, das der Wirksamkeit der Tarifverträge entgegenstehen könnte. Das ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Die Vorschrift lautet:



"Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, daß er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann."

Bereits aus ihrer Abfassung ergibt sich, daß diese gesetzliche Vorschrift ausschließlich haushaltsrechtlichen Charakter hat. Sie verpflichtet demgemäß lediglich die Versicherungsträger, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes die in ihr festgelegten Grundsätze zu beobachten, und eröffnet zugleich der staatlichen Aufsichtsbehörde Maßnahmen zum Einschreiten, wenn diese haushaltsrechtlichen Grundsätze nicht beobachtet werden. Erst recht ergibt sich diese spezielle Bedeutung von § 69 Abs. 2 SGB IV aus dem gesetzlichen Gesamtzusammenhang. Die Vorschrift hat ihren Platz im dritten Titel des SGB IV, worin das "Haushalts- und Rechnungswesen" geregelt wird. Dem Sinn und Zweck der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß wird dort in § 68 Abs. 2 SGB IV bestimmt, daß durch den Haushaltsplan

"Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden."

Der Haushaltsplan vermag also zivilrechtliche Ansprüche weder zu begründen noch zivilrechtlich wirksam begründete Verbindlichkeiten zu beseitigen. Daraus folgt zugleich, daß § 69 Abs. 2 SGB IV kein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zuwiderlaufende Rechtsgeschäfte nicht unwirksam sind (vgl. Soergel/Siebert/Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 134 Rz. 2 ff.). Fehlt damit aber § 69 Abs. 2 SGB IV der Rechtscharakter zwingenden Gesetzesrechts mit entsprechenden Folgewirkungen für den Zivilrechtsverkehr, so kann aus einem etwaigen Verstoß gegen diese Norm des Haushaltsrechts auch nicht die Unwirksamkeit von Tarifverträgen folgen.

Auch ein Rechtsvergleich mit den allgemeinen Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechts von Bund und Ländern bestätigt



die Rechtsauffassung des Senats: Art. 109 und Art. 110 GG zwingen Bund und Länder unter Beachtung der Erfordernisse des "gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" zur Erstellung von Haushaltsplänen. Darauf und auf dem Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) beruht die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 - BHO - (BGBl. I S. 1284), die ihrerseits in § 7 Abs. 1 eine inhaltlich in vollem Umfange § 69 Abs. 2 SGB IV entsprechende Vorschrift enthält. Auch die Landeshaushaltsordnungen enthalten jeweils eine entsprechende Vorschrift (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 der hessischen Landeshaushaltsordnung). Auch § 68 Abs. 2 SGB IV hat seine Parallele in § 3 Abs. 2 BHO. Auch aus diesem Rechtsvergleich ergibt sich damit, daß § 69 Abs. 2 SGB IV entgegen der Meinung insbesondere der Revision ausschließlich haushaltsrechtliche Bedeutung hat, keine Folgewirkungen für den Zivilrechtsverkehr erzeugt und für sich allein daher auch dem wirksamen Zustandekommen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zuwiderlaufender Tarifverträge nicht entgegenstehen kann. Daher kann es auch vorliegend entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts dahingestellt bleiben, ob sich der Abschluß der beiden Tarifverträge rechtlich als ein entsprechender Verstoß darstellt. Demgemäß hat der erkennende Senat auch schon entschieden, daß § 51 BHO, wonach nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben nur geleistet werden dürfen, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt sind, ausschließlich haushaltsrechtliche Bedeutung hat und daher wirksam begründete Ansprüche von Arbeitnehmern gleich welchen Rechtsgrundes (Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag) unter Berufung auf diese Vorschrift nicht zurückgewiesen werden können (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 - AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dasselbe gilt auch vorliegend.

Damit teilt der Senat zugleich die im sozialversicherungsrechtlichen Schrifttum vertretene Rechtsauffassung, wonach § 69 Abs. 2 SGB IV nur die dargestellte haushaltsrechtliche Bedeutung zukommt, wobei dort unter Wirtschaftlichkeit verstanden wird, daß bei allen Maßnahmen die günstigste Relation



zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist, während danach Sparsamkeit bedeutet, daß die einzusetzenden Mittel auf den für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind (vgl. Grüner/Brückner/Dalichau/Podlech/Prochnow, SGB IV, § 69 Anm. I und III sowie Hauck/Haines, SGB IV, § 69 Rz. 1, 2, 9 und 11). Dasselbe gilt für die besprochenen Bestimmungen des allgemeinen staatlichen Haushaltsrechts, denen § 69 Abs. 2 SGB IV im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger nachgebildet ist (vgl. Vialon, Haushaltsrecht, 2. Aufl., § 26 RHO Anm. 2 und 5). Diese rein haushaltsrechtliche Bedeutung wird § 69 Abs. 2 SGB IV auch in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beigemessen (vgl. BSGE 31, 247, 256 und BSGE 47, 127, 130). Das Bundessozialgericht führt daher auch in seiner Entscheidung vom 26. August 1983 - 8 RK 29/82 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) in Anlehnung an seine frühere Rechtsprechung und in deren Weiterentwicklung aus, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des öffentlichen Haushaltsrechts richteten sich ausschließlich an die Sozialversicherungsträger sowie an die entsprechenden staatlichen Aufsichtsbehörden, sie entfalteten jedoch keinerlei "Außenwirkung". Daraus folgert das Bundessozialgericht in dieser Entscheidung in konsequenter Weise weiter, daß ein den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 69 Abs. 2 SGB IV widersprechender Tarifvertrag zwar die staatlichen Aufsichtsbehörden zum Einschreiten veranlassen könne, ein derartiger Tarifvertrag aber gleichwohl als solcher wirksam sei.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen der Nebenintervenientin greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß nach der angeführten Senatsrechtsprechung zwingendes Gesetzesrecht dem Recht der Tarifverträge vorgeht. Die Nebenintervenientin übersieht jedoch, daß die Bestimmungen des öffentlichen Haushaltsrechts, zu denen auch § 69 Abs. 2 SGB IV gehört, kein in diesem Sinne zwingendes und vorrangiges Gesetzesrecht sind. Ob im Sinne der weiteren Ausführungen der Revision dem

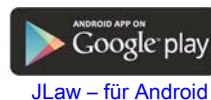


kodifizierten vorrangigen Gesetzesrecht auch "von der Rechtsordnung allgemein anerkannte nichtkodifizierte Rechtsgrundsätze" gleichzustellen sind, bedarf keiner weiteren Überprüfung, da das öffentliche Haushaltsrecht für Bund und Länder in den Haushaltsordnungen und entsprechend für die Sozialversicherungsträger im SGB IV kodifiziert und abschließend geregelt ist. Die Hinweise der Revision auf das Beamtenrecht gehen schon deswegen fehl, weil, wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, der vorliegende Fall weder Beamte noch Dienstordnungs-Angestellte betrifft, deren Rechtsverhältnisse bis zu einem gewissen Grade beamtenrechtlich ausgestaltet sind. Es bedarf auch keines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Revision, beide Tarifvertragsparteien hätten bei Abschluß der beiden streitbefangenen Tarifverträge gewußt, daß diese mit den Grundsätzen des § 69 Abs. 2 SGB IV nicht vereinbar seien und hätten deswegen gemeinsam in der Absicht einer Gesetzesumgehung gehandelt. Selbst wenn das nämlich der Fall wäre, könnte auch daraus nicht die Unwirksamkeit der Tarifverträge gefolgert werden. Entgegen der Meinung der Revision kann die Unwirksamkeit von Tarifverträgen auch aus lediglich verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wie Ministerialerlassen schon deswegen nicht hergeleitet werden, weil es sich dabei nicht um gesetzliche Bestimmungen handelt.

Die wirksam zustandegekommenen Tarifverträge sind entgegen der Meinung der Revision auch nicht zum Jahresende 1981 außer Kraft getreten. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich einwandfreier Begründung erkannt, daß in dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 17. November 1981 eine Kündigung der Tarifverträge nicht zu erblicken ist. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, in diesem Schreiben der Beklagten komme ein Kündigungswille nicht zum Ausdruck, weil darin lediglich der Gang einer Vorstandssitzung beschrieben, eine rechtliche Schlußfolgerung dargestellt, jedoch bewußt eine Erklärung dahin vermieden werde, daß die Tarifverträge beendet werden sollten.



Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zu den rechtlichen Besonderheiten eines Tarifvertrages gehört es, daß er, obwohl durch ihn Rechtsnormen im Sinne von Art. 2 EGBGB erzeugt werden, gleichwohl ein Vertrag ist, der nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zustandekommt (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 12 I 1-2, S. 207 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz. 9 - 10). Demgemäß können Tarifverträge auch durch Kündigung wieder beendet werden (vgl. Hueck/Nipperdey, aaO, § 22 III B I 4, S. 469 sowie Wiedemann/Stumpf, aaO, § 4 Rz 17). Dabei gelten für eine solche Kündigung in Ermangelung einer besonderen Regelung durch den Gesetzgeber die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Demgemäß ist - wie die sonstigen Kündigungen des Zivilrechtsverkehrs - auch die Kündigung eines Tarifvertrages eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die für die Zukunft von einem bestimmten Zeitpunkt an ein Tarifvertrag beendet werden soll. Daraus ergibt sich aber zugleich, daß, wie es für den gesamten Zivilrechtsverkehr unter Einschluß des Arbeitsrechts gilt (vgl. Soergel/Siebert/Mezger, aaO, § 564 Rz 7; Staudinger/Nipperdey/Neumann, BGB, 11. Aufl., vor § 620 Rz 47 sowie Hueck/Nipperdey, aaO, Band I, § 56 I, S. 543), die entsprechende Erklärung hinsichtlich der mit ihr verfolgten Beendigungsabsicht zweifelsfrei und deutlich sein muß. Im übrigen handelt es sich bei dem Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 um eine individuelle Willenserklärung, deren Auslegung durch das Berufungsgericht nur einer beschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Dabei kann das Revisionsgericht nur überprüfen, ob die Auslegung des Berufungsgerichts rechtlich möglich, mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 133 BGB) vereinbar und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze ist und ob wesentliche Umstände nicht beachtet worden sind (vgl. BAG 36, 245, 253 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das weitere Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 - AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit weiteren Nachweisen).



Die Auslegung des Schreibens der Beklagten an die Klägerin vom 17. November 1981 durch das Berufungsgericht ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB. Für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts spricht insbesondere, daß das Schreiben eine eindeutige Kündigungsabsicht nicht enthält, sondern in verklausulierten Formulierungen den Ablauf einer Vorstandssitzung und rechtliche Folgerungen aus dem SGB zieht, wozu in einem Kündigungsschreiben kein begründeter Anlaß besteht. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich, auch keine unberücksichtigt gebliebenen und entscheidenen tatsächlichen Umstände.

Auch die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision, die die Nebenintervenientin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert hat, greifen nicht durch. Die Revision übersieht bereits, daß die Auslegung individueller Willenserklärungen durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden kann. Entgegen der Meinung der Revision kommt es angesichts des Rechtscharakters einer Willenserklärung, mit der ein Tarifvertrag gekündigt werden soll, nicht auf die Vorgänge der inneren Willensbildung bei der kündigenden Körperschaft und auch nicht auf den Inhalt des SGB IV an. Zwar weist die Revision richtig darauf hin, daß es auch zur Kündigung eines Tarifvertrages nicht unbedingt der Verwendung der Worte "kündigen" oder "Kündigung" bedarf. Gleichwohl aber muß die Absicht, durch die Erklärung einen Tarifvertrag zu beenden, mit hinreichender Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdruck kommen, was das Landesarbeitsgericht vorliegend mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint. Insoweit müssen sogar wegen der weitreichenden Rechtswirkungen des Bestehens und der Beendigung von Tarifverträgen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit strenge Anforderungen gestellt werden. Die Nebenintervenientin kann auch nicht erfolgreich darauf hinweisen, das Landesarbeitsgericht habe den Inhalt des Antwortschreibens der Klägerin vom 24. November 1981 unberück-



sichtigt gelassen. Vielmehr ist dieses Schreiben Aktenbestandteil (Bl. 177 der Vorakten) und vom Berufungsgericht in Bezug genommen worden. Im übrigen übersieht die Nebenintervenientin, daß aus der Reaktion der Klägerin auf das Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 keine Schlüsse auf dessen Rechtscharakter und Tragweite gezogen werden können, zumal die Klägerin schon in ihrem Schreiben vom 24. November 1981 und auch noch in der späteren Korrespondenz deutliche Zweifel dahin geäußert hat, ob es sich bei dem Schreiben der Beklagten vom 17. November 1981 um eine wirksame Kündigung der beiden Tarifverträge handele. Soweit die Nebenintervenientin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch behauptet hat, die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts enthielten Verstöße gegen die Denkgesetze, so fehlt es dafür an jeglichem Anhaltspunkt. Dabei versteht der Senat unter den Denkgesetzen, deren Verletzung mit der Revision gerügt werden kann, die Grundsätze der formalen Logik und die allgemein anerkannten Regeln für die Bildung von Begriffen, Urteilen und Schlüssen (vgl. Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 549 B I 2 mit weiteren Nachweisen). Verstöße hiergegen sind aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich. Mithin sind die streitbefangenen Tarifverträge erst durch die Kündigung der Beklagten vom 16. November 1982, die den gesetzlichen Erfordernissen unbestritten entspricht, zum 31. Dezember 1982 beendet worden.

Seit dem 1. Januar 1983 gelten die Tarifverträge daher gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weiter. Entgegen der Meinung der Revision gibt es keine Gründe dafür, daß diese Rechtswirkung nicht eingetreten ist. Wenn die beiden Tarifverträge zuvor wirksam gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten haben, so folgt die rechtliche Konsequenz ihrer Nachwirkung unmittelbar aus der Gesetzesbestimmung des § 4 Abs. 5 TVG. Die Tarifvertragsparteien haben auch weder neue tarifliche Regelungen vereinbart noch Anstalten gemacht, die Nachwirkung auszuschließen, weshalb auch nicht entschieden zu werden braucht, ob das rechtlich überhaupt möglich ist. Fehl geht auch der diesbezügliche Schluß der Revision, den die Nebenintervenientin in der mündlichen Verhandlung vor dem



Senat vertieft hat, weil das öffentliche Haushaltsrecht neue tarifliche Regelungen gleicher oder entsprechender Art nicht gestatte, wirkten auch die beiden streitbefangenen Tarifverträge nicht nach. Zwar mag es zutreffen, daß derartige neue Tarifverträge dem in § 69 Abs. 2 SGB IV normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwiderlaufen könnten. Wenn sich daraus aber aus den dargelegten Rechtsgründen schon nicht die Unwirksamkeit solcher Tarifverträge ergibt, kann ihre Unvereinbarkeit mit dem Haushaltsrecht auch nicht die Rechtswirkung erzeugen, daß die streitbefangenen Tarifverträge nicht nachwirken. Ihre Nachwirkung ergibt sich vielmehr unmittelbar aus zwingendem Gesetzesrecht (§ 4 Abs. 5 TVG). Entgegen der Meinung der Revision kann die Nachwirkung schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut jedenfalls nicht durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Ministerialerlasse beseitigt werden. Vielmehr bedarf es dazu einer "anderen Abmachung" im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG, die sowohl von den Tarifvertragsparteien als auch von den Parteien des Einzelarbeitsvertrages getroffen werden könnte, was bisher nicht der Fall ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 69, § 101 Abs. 2 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)